



März 2023
Allgemeine Geschäftsbedingungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen

März 2023

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Aufträge, welche an Müri Prototech AG vergeben werden. Lieferungen und Leistungen der Müri Prototech AG erfolgen ausschliesslich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, denen die Müri Prototech AG nicht schriftlich zugestimmt hat, werden auch ohne Zurückweisung in keinem Fall zum Vertragsinhalt.

2. Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten des Auftraggebers ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von Müri Prototech AG.

Müri Prototech AG verpflichtet sich, den Auftrag gemäss Angebot bzw. Auftragsbestätigung durch qualifiziertes Personal fachgerecht und nach anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Müri Prototech AG sorgt zur Einhaltung von Qualitätsvorgaben und Terminen für ein angemessenes Projektmanagement. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten von Müri Prototech AG aus deren Angebot bzw. aus der Auftragsbestätigung.

3. Preise

Die Preise verstehen sich exkl. der gesetzlichen MwSt. und ab Werk, d.h. ohne Versandkosten und ohne Verpackung. Alle Preise sind unverbindlich und werden erst durch die Auftragsbestätigung der Müri Prototech AG verbindlich. Wir behalten uns vor, die Preise bei wesentlichen Änderungen in Art und Umfang des Projektes entsprechend anzupassen.

4. Termine

Ist eine Frist für die Durchführung des Auftrages mit der Müri Prototech AG verbindlich vereinbart, so beginnt diese mit Versand der Auftragsbestätigung und setzt voraus, dass alle definitiven Projektunterlagen und notwendigen Informationen, in der gewünschten bzw. benötigten Art, bei uns vorhanden sind.

Sofern nicht anders vereinbart, beruhen alle Angaben über die Ausführungsfristen auf Schätzungen, sind daher Richtzeiten und nicht verbindlich.

Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert, wenn der Auftraggeber das Projekt oder auch nur Projektteile aus dem ursprünglichen Auftrag nachträglich abändert oder seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss erfüllt.

Falls während der Auftragsbearbeitung erkennbar werden sollte, dass eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist aller Voraussicht nach überschritten wird, verpflichtet sich Müri Prototech AG dem Auftraggeber diese Umstände und deren Gründe frühzeitig mitzuteilen. Das Projekt wird schnellstmöglich und ohne Zusatzkosten abgeschlossen. Soweit Müri Prototech AG durch besondere Umstände wie Streiks, unvorhersehbare technische Probleme, Umweltein-

flüsse oder sonstige Fabrikations-, Beschaffungs- oder Lieferstörungen, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Müri Prototech AG liegen und die nachweislich erheblichen Einfluss auf die Erfüllung der Leistungspflicht haben, an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert wird, verlängert sich die Frist für die Durchführung des Auftrages um den entsprechenden Zeitraum zwischen Entstehung und Beseitigung des Hindernisses ohne weitere Ansprüche des Auftraggebers.

5. Gefahrenübergang

Mit Verlassen der Fertigungsstätte durch den Vertragsgegenstand gehen Nutzen und Gefahr auf den Auftraggeber über.

Das Versandrisiko geht zu Lasten des Auftraggebers.

6. Bestellung

Die Bestellung gilt als Antrag zum Abschluss eines Vertrages. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Müri Prototech AG zustande.

7. Gewährleistung und Haftung

Für mittels additiven Fertigungsverfahren hergestellte Teile, wie auch in der Giesstechnik, kommt eine Gewährleistung für Mass-, Materialvorgaben und Eigenschaften nur dann in Betracht, wenn in erheblichem Umfang vom, nach Stand der Technik in der generativen Prototypenfertigung sowie in der Giesstechnik Möglichen, abgewichen wird und nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde.

Die Müri Prototech AG übernimmt keine Haftung dafür, dass Rapid Prototyping Modelle den Anfangszustand hinsichtlich Masshaltigkeit, Form, Festigkeit und Oberflächenbeschaffenheit beibehalten. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rapid Prototyping Modelle auch unter idealen Lagerungsbedingungen bereits innerhalb der ersten Wochen ihre Form, Masshaltigkeit, Festigkeit, Oberflächenbeschaffenheit und Farbe verändern können. Müri Prototech AG kann keine Garantie für die Lebenserwartung der gefertigten Produkte abgeben. Der Auftraggeber akzeptiert diesen Umstand.

Zwingend einzuhaltende Toleranzen oder zu erstellende Messprotokolle müssen vor Projektstart festgelegt werden. Werden die gewünschten Toleranzen von Müri Prototech AG nicht bestätigt, so sind diese für Müri Prototech AG nicht verbindlich.

Für eine Eignung der gelieferten Teile für den vom Auftraggeber beabsichtigten oder einen anderen Verwendungszweck wird keine Gewähr übernommen. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für die Richtigkeit der geforderten technischen Vorgaben, Daten und Anforderungen. Die Müri Prototech AG ist zur Überprüfung der Richtigkeit nicht verpflichtet. 3D Daten werden nicht auf Übereinstimmung mit allfällig weiteren beigelegten Zeichnungen und Unterlagen geprüft.

Der für das additive Fertigungsverfahren charakteristische schichtweise Aufbau führt dazu, dass ohne zusätzliche



Nacharbeit die Stufung in unterschiedlichem Ausmass sichtbar ist. Eine allfällige Nachbearbeitung wird bei der Auftragsvergabe definiert.

Für Schäden an auftragsbezogenen Gegenständen oder sonstigen Sachen, die Müri Prototech AG übergeben wurden, haftet Müri Prototech AG nur, wenn Schäden von Müri Prototech AG vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

Bei personellen Schäden (Unfälle, Krankheiten) haften beide Vertragspartner separat nach geltendem Gesetz. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen.

Führen Mitarbeitende der Müri Prototech AG Arbeiten beim Auftraggeber aus, sind diese vorgängig durch den Auftraggeber bezüglich der am Ort geltenden Sicherheitsbestimmungen eingehend zu instruieren.

Noch verwendbare Gussformen werden nach Abschlussrechnung des Projektes 12 Monate gelagert und anschliessend kostenlos, ohne Meldung an den Auftraggeber, entsorgt. Andere Vereinbarungen erfordern die Schriftform.

8. Mangelrügen

Der Auftraggeber ist verpflichtet die Lieferung unmittelbar nach Eingang zu prüfen. Mängel sind innert 10 Werktagen ab Eingang an Müri Prototech AG schriftlich zu melden.

Soweit ein von der Müri Prototech AG zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist die Müri Prototech AG nach Ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt.

Generell sind sämtliche, darüber hinausgehenden Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der erbrachten Leistungen und gelieferten Produkte, insbesondere auch die Geltendmachung indirekter Schäden wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn oder der Ersatz von Schäden anderer Art, sowie Schäden aus Haftung Dritter, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

9. Zahlungen

Die Fakturen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist. Bei Überschreiten des Zahlungszieles behält sich die Müri Prototech AG die Berechnung von Verzugszinsen und Spesen im handelsüblichen Rahmen vor.

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Müri Prototech AG.

Der Auftraggeber darf Zahlungen aufgrund Beanstandungen, Ansprüchen oder von Müri Prototech AG nicht anerkannten Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn der Auftrag aus Gründen, welche Müri Prototech AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich wird.

10. Schutzrechte

Stellt der Auftraggeber CAD-Daten, sonstige Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Formen, Vorrichtungen oder Anderes zur Verfügung, um damit einen Auftrag auszuführen, so versichert der Auftraggeber, dass Schutzrechte

Dritter (wie z.B. Eigentums-, Urheber-, Patent-, Markenrecht) durch die Verwendung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht verletzt werden.

Im Falle einer Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund einer Schutzrechtsverletzung wird der Auftraggeber die Müri Prototech AG von sämtlichen Ansprüchen freistellen.

Jede Vertragspartei behält sich alle IP-Rechte (Intellectual Property Law) an Plänen, technischen Unterlagen, Computerprogrammen und dergleichen, insbesondere an Test- und Prüfprogrammen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch die andere Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind. Ausgenommen ist eine notwendige, projektbezogene Auftragsvergabe an Dritte durch Müri Prototech AG.

Erfindungen, die während dem Auftrag gemacht wurden und direkt oder indirekt im Zusammenhang mit diesem stehen, gehören grundsätzlich der erfindenden Partei. Wurde eine Erfindung von Müri Prototech AG gemacht, entscheidet Müri Prototech AG über deren Verwendung. Falls seitens Müri Prototech AG kein Verwendungsinteresse besteht, hat der Auftraggeber ein Übernahmeverrecht. Wird nach Absprache durch eine Partei eine nachweislich gemeinsam gemachte Erfindung oder Entwicklung patentrechtlich geschützt, steht der jeweils anderen Partei ein nichtausschliessliches, unentgeltliches Nutzungsrecht zu.

11. Veröffentlichung, Werbung

Sofern nicht anders vereinbart, können die im Rahmen des Auftrags gewonnenen Ergebnisse in Publikationen unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter Ziff. 10 (Schutzrechte) von Müri Prototech AG veröffentlicht werden. Eine davon abweichende Regelung wird im Einzelfall detailliert schriftlich festgehalten.

Wurden keine weiteren projektbezogenen Vereinbarungen getroffen ist es Müri Prototech AG gestattet, 36 Monate nach Auftragsabschluss bzw. Rechnungsstellung entsprechende Produktemuster als Zeige- und Anschauungsmaterial für Verkaufsgespräche und Messeauftritte zu verwenden. Bei früherer Verwendung, weniger als 36 Monate nach Auftragsabschluss bzw. Rechnungsstellung, benötigt Müri Prototech AG die Zustimmung des Auftraggebers. Die Verwendung erfolgt unter Berücksichtigung der Ziff. 10 (Schutzrechte).

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ausschliesslicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für Auftraggeber und für Müri Prototech AG ist der Sitz von Müri Prototech AG. Alle Rechtsbeziehungen zwischen der Müri Prototech AG und dem Vertragspartner unterstehen dem schweizerischen Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss der Bestimmungen des CISG-Übereinkommens (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, vom 11. April 1980).

